

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

17.01.2007

27.

Schriftliche Anfrage von Fakir Atalay und Andrew Katumba betreffend Kriterien für Doppelbürgerschaften

Am 15. November 2006 reichten die Gemeinderäte Fakir Atalay (SP) und Andrew Katumba (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/503 ein:

Am 19. Juli 2006 erschien die Zeitschrift «Statistik 14/2006» über ausländische Personen in der Stadt Zürich. Auf der Seite 6 im Abschnitt 2 unter dem Thema Entwicklung der ausländischen Wohnbevölkerung wurde folgende Definition zum Begriff der Ausländerin, bzw. des Ausländers geschrieben. Eine Person ist Ausländerin bzw. Ausländer, wenn sie nicht über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügt. Somit gelten Personen, die sowohl die Staatsangehörigkeit der Schweiz als auch diejenige mindestens eines anderen Staates haben, nicht als Schweizer/-innen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass Schweizer Staatsangehörige, die einen zweiten Pass besitzen und über das Doppelbürgerrecht verfügen, statistisch gesehen keine Schweizer sind?
2. Wenn ja, werden die Kriterien des Doppelbürgerrechts vom 1. Januar 1992 in der Stadt Zürich in Frage gestellt?
3. Handelt es sich bei der obgenannten Definition um einen Schreibfehler?
4. Falls ja, wäre der Stadtrat allenfalls geneigt, eine Korrektur der obgenannten Definition vorzunehmen?
5. Falls nein, sind die statistischen Zahlen für die Bevölkerung nicht irreführend?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ausgangslage

Die Anfragsteller beziehen sich auf die Definition des Begriffs «Ausländerin/Ausländer», wie sie für die Analyse 14/2006 «Ausländische Personen in der Stadt Zürich» auf Seite 6 bei Erscheinen aufgeführt war.

Zu Frage 1: Schweizer Staatsangehörige, die einen zweiten Pass besitzen und über das Doppelbürgerrecht verfügen, gelten als Schweizer Staatsangehörige. Sie sind bei der Einwohnerkontrolle als Schweizerinnen bzw. Schweizer gemeldet und werden in der Statistik als solche erfasst.

Zu Frage 2: Erübrigt sich

Zu Frage 3: Bei der inkriminierten Definition handelt es sich um einen Schreibfehler. Dies geht schon aus dem Zusammenhang hervor. Der Fehler ist bei Entdeckung sofort eliminiert worden. An der Migrationskonferenz wurde bereits das korrigierte Exemplar aufgelegt.

Zu Frage 4: Aus der Beantwortung der Frage 3 geht hervor, dass der Schreibfehler nach der Entdeckung berichtigt worden ist.

Zu Frage 5: Erübrigt sich

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy